

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 10,
Oktober 2015

HGB direkt

pwc

E-DRÄS 6: Änderungen an DRS 20 „Konzernlagebericht“

Aktueller Anlass

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat am 7. Oktober 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 veröffentlicht. Er ist auf der [Homepage des DRSC](#) verfügbar.

Mit dem Entwurf des Änderungsstandards sollen diverse, bereits verabschiedete Deutsche Rechnungslegungs Standards geändert werden, u.a. DRS 20 „Konzernlagebericht“. Grund für die geplanten Änderungen von DRS 20 sind insb. Anpassungen an das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (**BilRUG**) und an das Gesetz für gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (**Gesetz zur Frauenquote**).

Auswirkungen

Der Entwurf des Änderungsstandards sieht materielle Änderungen des DRS 20 in folgenden drei Bereichen vor:

Zweigniederlassungen

Nach § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB i.d.F. BilRUG ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, im Konzernlagebericht erstmals auf Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen einzugehen, die für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentlich sind. Bislang war ein solcher „Zweigniederlassungsbericht“ nur für den Lagebericht des Einzelunternehmens nach § 289 HGB vorgesehen. Die neue Anforderung soll in DRS 20 wie folgt konkretisiert werden:

- Bei einer **Zweigniederlassung** handelt es sich um ein auf Dauer angelegter, räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist (DRS 20.11 i.d.F. E-DRÄS 6).
- Es ist die **Bedeutung** der Zweigniederlassungen darzustellen, indem bspw. auf die geographische Verbreitung und den Geschäftszweck der Zweigniederlassungen eingegangen wird (DRS 20.38a f. i.d.F. E-DRÄS 6).
- Zu wesentlichen Zweigniederlassungen i.S.d. § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind **Angaben** zum Sitz, ggf. zu einer von der Hauptniederlassung abweichenden Firmierung sowie zu Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu machen (DRS 20.38c i.d.F. E-DRÄS 6).

Nachtragsbericht

Der bisher im Konzernlagebericht verortete Nachtragsbericht ist für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2015 stattdessen in den **Konzernanhang** aufzunehmen (§§ 285 Nr. 33, 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB i.d.F. BilRUG). Eine Pflicht, im Konzernlagebericht über Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs zu berichten, besteht damit künftig nur noch im Prognosebericht für Ereignisse, die für das Verständnis der Prognosen von wesentlichen Bedeutung sind (DRS 20.B30 i.d.F. E-DRÄS 6). Darüber hinaus ist eine Empfehlung vorgesehen, im Konzernlagebericht auf die entsprechenden Anhangangaben zu verweisen, falls derartige Ereignisse Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf und die Lage sowie die künftige Entwicklung des Konzerns haben, bzw. bei Fehlen derartiger Ereignisse eine entsprechende Negativerklärung abzugeben (DRS 20.114 i.d.F. E-DRÄS 6).

Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern

In die Erklärung zur Unternehmensführung hat der Gesetzgeber in der letzten Zeit gleich zweifach eingegriffen:

- Nach BilRUG müssen Mutterunternehmen i.S.d. § 289a Abs. 1 HGB für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, zusätzlich zur bisherigen Erklärung zur Unternehmensführung für das Einzelunternehmen (§ 289a HGB) auch eine Erklärung zur Unternehmensführung **für den Konzern** unter entsprechender Anwendung des § 289a HGB abgeben (§ 315 Abs. 5 HGB i.d.F. BilRUG).
- Nach dem Gesetz zur Frauenquote sind zum einen für börsennotierte oder mitbestimmte Unternehmen für Geschäftsjahre mit einem nach dem 30. September 2015 liegenden Abschlussstichtag Angaben zum **Frauenanteil** im Aufsichtsrat und in bestimmten Führungsebenen erforderlich. Zum anderen sind für börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen für Geschäftsjahre mit einem nach dem 31. Dezember 2015 liegenden Abschlussstichtag Angaben zur Einhaltung der fixen Geschlechterquote (sog. **Mindestanteil** oder Mindestquote) im Aufsichtsrat erforderlich (§ 289a Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 4 HGB i.d.F. Gesetz zur Frauenquote).

E-DRÄS 6 beabsichtigt, diese Neuregelungen durch Änderungen des DRS 20 wie folgt zu konkretisieren:

- Eine Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern müssen nicht nur Mutterunternehmen i.S.d. § 289a Abs. 1 HGB in der Rechtsform einer AG und einer SE abgeben, sondern auch in der Rechtsform einer **KGaA** (DRS 20.B40e i.d.F. E-DRÄS 6). Im Umkehrschluss sind u.E. Mutterunternehmen anderer Rechtsformen von der Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern befreit, auch wenn sie nach § 289a HGB zur Abgabe einer eingeschränkten Erklärung zur Unternehmensführung hinsichtlich des Frauenanteils in Aufsichts- und Führungspositionen verpflichtet sind.
- Fällt nicht das Mutterunternehmen, sondern lediglich ein **Tochterunternehmen** unter § 289a Abs. 1 HGB, besteht keine Pflicht, eine Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern abzugeben (DRS 20.B40a i.d.F. E-DRÄS 6).
- Die **Angaben zum Frauenanteil** müssen die Angabe des angestrebten Frauenanteils, die Frist zur Erreichung des Anteils, der Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung sowie die Gründe der Nichterreichung enthalten (DRS 20.K231a i.d.F. E-DRÄS 6). Außerdem ist darzustellen, wie im Konzern die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands abgegrenzt werden (DRS 20.K231b i.d.F. E-DRÄS 6). Unklar ist, ob die Angabe des Zielerreichungsgrads schon vor Ablauf der

Zielerreichungsfrist oder erst danach vorgesehen ist. Aus dem Gesetz zur Frauenquote und den zugehörigen Gesetzesmaterialien ergibt sich jedenfalls lediglich eine Angabepflicht nach Ablauf der Frist und auch nur, ob die Quote erreicht worden ist bzw. warum nicht.

- Die Angaben zum **Mindestanteil** müssen enthalten, ob sich der Aufsichtsrat aus mindestens 30% Frauen und mindestens 30% Männern zusammensetzt. Falls diese Quoten nicht erreicht werden, sind die Gründe dafür und die sich für den Konzern ergebenden Folgen darzustellen (DRS 20.K231b i.d.F. E-DRÄS 6).

Ob bzw. inwieweit sich die Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern von der Erklärung zur Unternehmensführung für das Einzelunternehmen unterscheidet, enthält E-DRÄS 6 keine Anhaltspunkte. Hier bleibt die weitere Entwicklung des Standards abzuwarten.

Handlungsbedarf

Bis zum 23. November 2015 besteht die Möglichkeit zur **Stellungnahme** zum Entwurf des Änderungsstandards.

Wann der endgültige Standard verabschiedet wird, ist noch nicht bekannt, es ist aber mit einer baldigen Verabschiedung zu rechnen. Derzeit sieht der Entwurf des Änderungsstandards eine **erstmalige Anwendung** des neugefassten DRS 20 für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre vor (DRS 20.236 i.d.F. E-DRÄS 6). Eine freiwillige vorzeitige Anwendung kommt mangels zulässiger vorzeitiger Anwendung des BilRUG nicht in Betracht.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.